

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 13. Februar

1928

Inhalt: Fastenordnung 1928. — Der Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen. — Religionsunterricht in den Volksschulen. — Taubstummenfürsorge. — Kirchliche Feier des allgemeinen Volkstrauertages für die Opfer des Weltkrieges. — Die Neuherausgabe des Rituale für die Erzdiözese Freiburg. — Citatio edictalis. — Priester-Exerzitien. — Ortskirchensteuer 1928. — Verzicht. — Ernennung. — Versetzungen. — Sterbefälle.

(Ord. 11. 2. 1928 Nr 1710).

Fastenordnung 1928.

An die Erzö. Pfarrerämter und Pfarrkuratien.

Am Sonntag, 19. d. Mts. ist nach der Predigt die nachstehende Fastenordnung 1928 zu verlesen. Das Fastenhirten-schreiben wird für den 26. d. Mts. erscheinen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verordnung

über

Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion 1928/29.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch

der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoch und Samstag der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befeißigen, und überdies ein sog. Fastenalmosen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, wo keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Vitanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Vitanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden*).

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts- tagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Adventssonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und

*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo etc. mit Versikel und Oratio zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

Tanzvergünstigungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 25. Februar bezw. 26. Februar (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 22. April einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weissen Sonntag festgesetzt.

*

(Ord. 29. 1. 1928 Nr. 1434)

Der Religionsunterricht in den Fortbildungs- und Fachschulen.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 17. Januar 1924 — Anzbl. 1924 S. 8 — ordnen wir an, daß in allen Pfarreien, in welchen Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, der Pfarrvorstand, soweit er nicht selbst den Religionsunterricht in diesen Schulen erteilt, durch den Besuch einer Religionsstunde von dem erteilten Religionsunterricht Einsicht nimmt und sich vergewissert, daß die einzelnen Religionslehrer in sachgemäßer Weise den Lehrstoff den Schülern vermitteln. Ueber die gemachten Beobachtungen hat der Pfarrvorstand vor Schluß des Schuljahres dem Erzbischöflichen Schulinspektor zu berichten, welcher den Bericht seinem Jahresbericht über den Stand der religiösen Unterweisung an den Volksschulen anfügt. Hat der Pfarrvorstand den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule selbst erteilt, so berichtet er darüber wie bisher in dem pfarramtlichen Vorbericht an die Erzbischöfliche Schulinspektion.

Um die Einheitlichkeit des Unterrichts sicher zu stellen, ordnen wir an, daß die Herren Religionslehrer in den Fortbildungs- und Fachschulen die „Kirchengeschichte“ und die jüngst erschienenen „Christliche Grundlehren“ und „Christliche Lebenskunde“ von Edmund Jehle (Freiburg, Herder, Kart. je 90 S.) ihren selbständig auszuarbeitenden Lehrvorträgen zu Grunde legen.

Die Schüler sind anzuhalten, diese Büchlein in Gebrauch zu nehmen, damit sie Gelegenheit haben, den vorgetragenen Lehrstoff in seinen Grundzügen sich dauernd anzueignen.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 2. 1928 Nr. 1040.)

Religionsunterricht in den Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen bei der Konferenz der Kreis- und Stadtschulräte vom 28. November v. Js., an der auch Vertreter der Kirchenbehörde teilnahmen, hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts die Kreis- und Stadtschulämter durch Runderlaß vom 23. v. Mts. Nr. B 1669 ersucht, zur Sicherstellung einer erfolgreichen Erteilung des Religionsunterrichts dafür Sorge zu tragen, daß bei der Organisation des Unterrichts die üblichen Kombinationen (vgl. Lehrplan) eingehalten und damit der ordnungsgemäße Turnus im Religionsunterricht ermöglicht wird. Im Gesang ist nach wie vor auf die Uebung auch der kirchlichen Gesänge Bedacht zu nehmen. Ferner soll dahin gewirkt werden, daß Sitzungen der Ortsschulbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 der Schulbehördenverordnung vom 28. November 1913 vorschriftsmäßig einberufen und abgehalten werden.

Wir geben hiervon den Erzb. Schulinspektoren und Pfarrämtern Kenntnis mit der Weisung, den Sitzungen der Ortsschulbehörden pflichtgemäß anzuwohnen. Hinsichtlich der Beschaffung von Anschauungsmitteln für den Religionsunterricht möge der Pfarrgeistliche durch Antrag bei der Ortsschulbehörde etwa bestehende Mängel beheben. Die Festsetzung der Religionsstunden im Stundenplan hat gemäß § 44 der Schulordnung im Benehmen mit dem Geistlichen und unter tunlichster Berücksichtigung seiner Wünsche zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 1. 1928 Nr. 999.)

Taubstummenfürsorge.

Der Verein für Badische Taubstumme E. B. ersucht uns, den Herren Geistlichen bekannt zu geben, daß er vom Ministerium des Innern die Erlaubnis erhalten hat, am 25. März eine Straßensammlung und in der mit dem 25. März beginnenden Woche eine Hausammlung für das neugegründete Taubstommenheim „Bruggalden“ bei Neckargemünd (Taubstommenlehrlingswerkstätte und Taubstommenalterstheim) abzuhalten. Der Verein beabsichtigt, für den Betrieb der Sammlung örtliche Ausschüsse zu bilden, in denen er die Herren Geistlichen vertreten zu sehen wünscht und ersucht die Herren Geistlichen, für diese Sammlung tätig zu sein. Das Taubstommenheim ist am 17. November 1927 eröffnet worden.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 1. 1928 Nr 810.)

Kirchliche Feier des allgemeinen Volkstrauertages für die Opfer des Weltkrieges.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges ist dieses Jahr auf Sonntag, den 4. März, festgelegt. Die kirchliche Feier ist in ähnlicher Weise wie in den Vorjahren zu begehen. Ueber Mittag soll soweit tunlich ein Trauergeläute stattfinden.

Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge wird ein Teil der allgemeinen Kirchenkollekte vom 5. Februar d. J. verwendet werden.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 2. 1928 Nr 1327.)

Die Neuherausgabe des Rituale für die Erzdiözese Freiburg.

Da von einer großen Anzahl von Pfarreien die Berichte noch ausstehen, welche wir durch Erlaß vom 29. Dezember 1927 Nr. 14780 (Anzbl. 1928 S. 119) eingefordert haben, erinnern wir dringend an umgehende Erledigung.

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Offic. 3. 2. 1928 Nr. 38.)

Citatio edictalis.

Cum ignoretur locus commorationis Gustavi Henrici Frederici Schütte, Bremensis, in causa conventi, eundem citamus ad comparendum sive per se sive per Procuratorem legitime constitutum, in sede huius Tribunalis, Friburgi, Burgstrasse 2, die 3. Martii hora 10 ante meridiem, ad agendam de causa nullitatis matrimonii cum Theodora Sielmann contracti et ad diem designandam pro causae definitione.

Friburgi Brisg., die 3. Februarii 1928.

Officialatus Friburgensis.

(Ord. 28. 1. 1928 Nr. 1020.)

Priester-Exerzitien.

Im Marienheim in Erlenbad findet für geistliche Professoren, Lehrer und Erzieher vom 1. bis 5. April d. J. ein Exerzitienkurs statt.

Die Anmeldungen sind rechtzeitig an das Sekretariat des Klosters in Erlenbad zu richten.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 30. 1. 1928 Nr 1576.)

Ortskirchensteuer 1928.

Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für das Steuerjahr 1928 erhoben werden soll, werden veranlaßt, fürsorglich alsbald den zuständigen Finanzämtern die in § 2 R. D. R. V. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1928.

Katholischer Oberstiftungsrat.**Verzicht.**

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Johann Baptist Sprich auf die Pfarrei Bremgarten (Dekanat Breisach) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. April d. J. angenommen.

Ernennung.

Vom Kapitel Beringen wurde Ferdinand Häusler, Pfarrer in Neufra, zum Definitior gewählt. Die Wahl wurde unterm 27. Januar d. J. kirchenobligatorisch genehmigt.

Versehungen.

- 8. Febr.: Ludwig Higsfeld, Vikar in Radolfzell, i. g. E. nach Malisch bei Ettlingen.
- 8. " Franz Knöbel, Vikar in St. Peter, i. g. E. nach Ottersweier.
- 8. " Franz Mayer, Pfarrverweser in St. Ulrich, i. g. E. nach Oberharmerbach.

Sterbfälle.

- 28. Jan.: Theodor Herold, resign. Pfarrer von Rotenberg, † im Kloster St. Trudpert.
- 9. Febr.: Dr. Benedikt Bauer, Geistl. Rat, Dekan, resign. Pfarrer von Wollmatingen, † in Ueberlingen am See.

R. I. P.

